Ein Service von Immo Scout24

Vorlage erstellt durch

GROSS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin

Mietvertrag über Wohnraum

Zwischen

MMuster GmbH Max Mustermann wohnhaft in Andreasstr. 10, 10243 Berlin

- folgend Vermieter genannt -

und

Max Mustermann derzeit wohnhaft: Heidestraße 17, 81739 München

- folgend Mieter genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:



§2 Mietzeit

1.	Das Mietverhältnis beginnt am 19.03.2021 und	läuft auf unbestimmte Zeit. Die
	Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass	das Mietverhältnis unter Einhaltung der
	ordentlichen Kündigungsfrist frühestens nach	Monaten ordentlich kündbar ist

 Die Parteien schließen die Anwendung des § 545 BGB (stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) aus. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.

§3 Miete

 Die Zusammensetzung der monatlichen Miete zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich wie folgt:

Nettokaltmiete 1200,59 €

Gemäß § 556 Abs. 1 BGB sämtliche Betriebskosten im Sinne des § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV) in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere die sonstigen Betriebskosten). Hierauf leistet er Vorauszahlungen auf warme Betriebskosten

Hierauf leistet er Vorauszahlungen auf warme Betriebskosten 520,13 €
Hierauf leistet er Vorauszahlungen auf die übrigen Betriebskosten €

Miete gesamt 1720,72 €

- 2. Der Mieter trägt die Betriebskosten nach §§ 1, 2 BetrKV. Zu den sonstigen Betriebskosten im Sinne der § 2 Nr. 17 BetrKV, die von den in § 2 Nr. 1-16 BetrKV benannten Betriebskosten nicht erfasst sind, gehören
 - Schnee- und Eisbeseitigung, insbesondere der Beseitigung von Schneebrettern und Eiszapfen vom Dach
 - Dachrinnenreinigung und -beheizung
 - Wartung von Blitzschutzanlagen/Steigeleitungen
 - Wartung der Be- und Entlüftungsanlagen
 - Inspektion Trockenleitungen
 - Wartung der Notstromaggregate
 - Reinigung von Sickerschächten, Leerung und Wartung der Sickergruben
 - · Wartung der Kinderspielgeräte
 - Spielsandaustausch
 - Pflege und Überprüfung der Gründächer
 - Wartung der Entrauchungsanlagen / Rauchabzugsanlagen
 - Wartung der Feuerlöscher/-anlagen
 - Kosten der Brandmeldeanlage und der Rauchwarnmelder (z.B. Wartung, Stromkosten, Miete)
 - Kosten der Notrufanlage im Aufzug (z.B. Miete)
 - Wartung der Elektroinstallationen
 - Wach- und Gebäudeschutz



- Concierge
- Wartung der Gasherde / -thermen
- Wartung der Springbrunnen
- Reinigung der Feuerstätten
- Wartung der Gasleitungen
- Müllmanagement
- Kosten der Trinkwasserverordnung (Jährliche Prüfung der Anlage)
- Kosten von Schwimmbad und Sauna
- Kosten der Prüfung elektrischer Anlagen (DIN VDE 0100-600 und DIN VDE 0105-100), sog. E-Check
- Die entstehenden Betriebskosten k\u00f6nnen auf den Mieter unabh\u00e4ngig von der Lage seiner Wohnung im Geb\u00e4ude umgelegt werden. Der Vermieter ist berechtigt, eine \u00e4nderung des Abrechnungszeitraums vorzunehmen, sofern ein sachlicher Grund f\u00fcr die \u00e4nderung des Abrechnungszeitraums vorliegt.
- 4. Der Mieter trägt die Kosten der Erstellung der Verbrauchsanalyse im Sinne von § 7 Abs. 2 HeizkV; daraus folgt jedoch keine Verpflichtung des Vermieters, eine Verbrauchsanalyse im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 2 HeizkV zu erstellen.
- Die Parteien vereinbaren, dass sonstige durch gesetzliche Regelung zugelassene oder sonst zulässigerweise neu entstehenden Betriebskosten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen umgelegt werden können.
- 6. Für den Fall, dass die Wohnung mit Öfen, Gasheizungen, Nachtspeicheröfen oder ähnlichem beheizt wird, ist der Mieter verpflichtet, in eigenem Namen einen Vertrag mit dem entsprechenden Versorger seiner Wahl abzuschließen beziehungsweise auf seine Kosten die entsprechenden Heizmittel zu beschaffen.

§4 Zahlung der Miete, Aufrechnung

- 1. Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats, zu entrichten.
- 2. Die Miete ist zum Fälligkeitszeitpunkt kostenfrei in einem Betrag auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Tes

IBAN: **DE29370205000008322501**

Zahlungsgrund: Miete Andreasstraße 10, 10243 Berlin

3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz sowie den Ersatz etwaiger weiterer Schäden zu verlangen. Der Mieter hat für jede Mahnung wegen verspäteter Zahlung des Mietzinses pauschalierte Mahnkosten von jeweils 2,50 € zu zahlen. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unbenommen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden.



4. Der Mieter kann nur mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen, wenn sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Dies gilt nicht für Mietzinsminderungen, die wegen der Vorfälligkeit des Mietzinses im laufenden Monat entstanden sind. Diese Rückforderungsbeträge eines eventuell zu viel bezahlten Mietzinses für den laufenden Monat können vom Mieter in den Folgemonaten zur Aufrechnung gebracht werden.

§5 Einzugsermächtigung / SEPA – Lastschrift

Für den Fall, dass der Mieter dem Vermieter eine Einzugsermächtigung bzw. die Ermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren gemäß Anlage zu diesem Mietvertrag erteilt und Einzug beispielsweise mangels Deckung des Kontos fehlschlägt, kann der Vermieter vom Mieter Schadensersatz zumindest in Höhe der entstandenen Bankrücklastgebühren verlangen. Für den Fall, dass der Einzug der fälligen Forderungen mehr als einmal fehlschlägt, ist der Vermieter nicht verpflichtet, weitere Mietforderungen einzuziehen.

§6 Betriebskostenabrechnung

- 1. Der Abrechnungszeitraum für die Betriebskosten ist das Kalenderjahr.
- Der Vermieter legt mit der ersten Abrechnung den Umlageschlüssel für die Betriebskosten nach billigem Ermessen fest. Für Eigentumswohnungen gilt, dass Betriebskosten nach dem für die Verteilung zwischen den Wohnungseigentümern jeweils geltenden Maßstab umzulegen sind.
- 3. Guthaben- oder Nachzahlungsbeträge sind vom Vermieter/Mieter spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats nach Zugang der Abrechnung an den Vermieter/Mieter zu zahlen. Bei erteilter Einzugsermächtigung werden Guthaben- oder Nachzahlungsbeträge mit der Miete des auf den Zugang der Abrechnung folgenden zweiten Monats verrechnet bzw. eingezogen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vermieters Guthabenbeträge und das Recht des Mieters Nachzahlungsbeträge mit den dem Vermieter/Mieter zustehenden Forderungen zu verrechnen.
- 4. Sofern der Mieter die Einsichtnahme in die Belege der Betriebskostenabrechnung wünscht, erfolgt diese am Ort der Verwaltung. Unterhält die Verwaltung eine Außenstelle am Ort des Mietobjekts erfolgt die Einsichtnahme dort. Ist wegen der Entfernung zwischen Mietobjekt und Ort der Verwaltung bzw. der Außenstelle oder aufgrund anderer Umstände die Einsichtnahme in die Belege am Ort der Verwaltung für den Mieter unzumutbar, so werden ihm die Kopien der Belege gegen angemessene Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Der Mieter hat dann keinen Anspruch auf Einsicht in die Originalbelege.



§7 Mietsicherheit

- Der Mieter stellt dem Vermieter eine Mietsicherheit in Höhe von 50000,00 €. Der Mieter hat die Möglichkeit, die Kaution in drei gleichen Raten zu zahlen.
- 2. Hierzu wird der Mieter nach seiner Wahl:

a. den Kautionsbetrag auf das Konto überweisen:

Kontoinhaber: Tes

IBAN: **DE29370205000008322501**

Zahlungsgrund: Kaution Andreasstraße 10, 10243 Berlin

- b. ein Mietkautionskonto bei einem Kreditinstitut nach Wahl eröffnen, das Guthaben an den Vermieter verpfänden und dem Vermieter die Verpfändungsanzeige übergeben
- c. die Kaution bar an den Vermieter übergeben
- d. eine Kautionsbürgschaft abschließen und an den Vermieter übergeben
- Die erste Rate ist spätestens bei Beginn des Mietverhältnisses zu leisten. Der Nachweis ist bei Übergabe der Wohnung vorzulegen.
- 4. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Mietsicherheit alle Ansprüche des Vermieters aus diesem Mietverhältnis, insbesondere auch etwaige Erstattungsansprüche von Rechtsverfolgungskosten und Zinsen aus derartigen Ansprüchen sichern soll.

§8 Schönheitsreparaturen

- 1. Der Vermieter übernimmt keine Schönheitsreparaturen.
- 2. Die Schönheitsreparaturen werden vom Mieter auf seine Kosten getragen.
- 3. Der Mieter übernimmt die Wohnung in renoviertem Zustand.

§9 Instandhaltung und Pflege der Mieträume

 Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel der Mietsache oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter hat die Mietsache und die darin befindlichen Anlagen und Einrichtungen pfleglich und sachgemäß zu behandeln, sie frostfrei, trocken und frei von Ungeziefer zu halten. Er hat insbesondere für ordnungsgemäße Reinigung, Lüftung und Beheizung zu sorgen. Für Beschädigungen der Mietsache und des Gebäudes sowie der dazugehörigen Anlagen ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm, von Angehörigen seines Haushaltes, seinen Untermietern, Besuchern, Verwandten, Angestellten oder von ihm



Zustimmung kann von der Stellung einer Sicherheitsleistung für den Rückbau abhängig gemacht werden. Für den Fall, dass vom Vermieter eine Gemeinschaftsantenne errichtet oder ein Anschluss an das Kabelfernsehnetz vorgenommen wird, verpflichtet sich der Mieter, seine Außenantenne und/oder Satellitenschüssel auf seine Kosten zu entfernen und evtl. Schäden am Gebäude auf seine Kosten zu beseitigen.

7. Das Anbringen von Funkantennen ist nicht gestattet.

§11 Bauliche Veränderungen und Ausbesserungen durch den Vermieter

- Der Mieter hat Maßnahmen zu dulden, die zur Erhaltung der Mietsache erforderlich sind. Der Mieter hat die in Betracht kommenden Räume und Raumteile zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern, andernfalls hat er den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 2. Die Sammelheizung und Warmwasserversorgung kann der Vermieter auf andere Heizstoffe umstellen oder z.B. an die Fernheizung anschließen lassen. Öfen und Herde darf er gegen solche anderer Betriebsart auswechseln.

§12 Gewährleistung

- Soweit Sachmängel der Mietsache bei Vertragsschluss vorhanden waren und vom Vermieter nicht arglistig verschwiegen wurden, ist die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters gemäß § 536a BGB ausgeschlossen.
- 2. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters gemäß § 536a BGB sind im Übrigen auch dann ausgeschlossen, soweit der Vermieter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig handelte und er die Sachmängel nicht arglistig verschwiegen hat.
- Für sonstige Schadensersatzansprüche, die nicht im Zusammenhang mit Sachmängeln der Mietsache stehen, haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 4. Der Haftungsausschluss nach Ziffern 2. und 3. gilt nur für solche Ansprüche, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf einer Verletzung einer Kardinalpflicht beruhen. Kardinalpflichten sind diejenigen wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter deshalb vertraut und vertrauen darf.
- 5. Im Fall eines Vermieterwechsels haftet der alte Vermieter nicht für den von dem neuen Vermieter zu ersetzenden Schaden. Ein Anspruch des Mieters gemäß § 566 Absatz 2 BGB ist insoweit ausgeschlossen.



Einwohnermeldeamt ermitteln, ist die Verjährung solange gehemmt, bis die Verzugsanschrift ermittelt wird. Das bedeutet, dass der Zeitraum, während dessen der Vermieter die Adresse des Mieters nicht in Erfahrung bringen kann, in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet wird. Der Vermieter ist zur Aufrechterhaltung der Hemmung verpflichtet, die Einwohnermeldeamtsanfrage alle 12 Monate zu wiederholen. Die Dauer der Hemmung beträgt maximal fünf Jahre.

§19 Hausverwaltung, Vollmacht

Sollte eine Hausverwaltung mit der Verwaltung der Wohnung beauftragt sein, sind sich die Parteien darüber einig, dass diese Hausverwaltung berechtigt ist, sämtliche Willenserklärungen für den Vermieter abzugeben und in Empfang zu nehmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Mieterhöhungen, Kündigungen und Abmahnungen.

§20 Sonstige Vereinbarungen

- Wird/Ist zwischen den Vertragsparteien ein Mietverhältnis über einen Kraftfahrzeugstellplatz abgeschlossen, entsteht hierdurch keine Kopplung zwischen dem Wohnungsmietvertrag und dem Stellplatzmietvertrag. Teilkündigungen sind zulässig.
- 2. Dem Mieter ist es nicht gestattet, auf Gemeinschaftsflächen im Haus insbesondere im Treppenhaus und dem Hausflur zu rauchen.
- 3. Dem Mieter ist untersagt, auf dem Grundstück des Wohnhauses und in dessen unmittelbarer Nähe Tauben zu füttern.
- 4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Gemeinschaftsflächen, deren Gestaltung und deren Nutzung jederzeit durch den Vermieter geändert werden kann.
- 5. Kleintiere, wie Vögel, Zierfische, Hamster, Schildkröten und vergleichbare Tiere, aber auch Katzen darf der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters im haushaltsüblichen Umfang halten, soweit nach Anzahl, Art und Unterbringung der Tiere eine Belästigung von Hausbewohnern und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Mietsache nicht zu erwarten sind. Jede andere Tierhaltung, insbesondere die Haltung von Hunden, bedarf der Genehmigung des Vermieters. Diese Genehmigung kann aus wichtigem Grund versagt bzw. widerrufen werden.
- 6. Der Mieter verpflichtet sich, sich unverzüglich bei einem Stromanbieter anzumelden. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass sollte er sich nicht bei einem Stromanbieter anmelden durch die Nutzung der Stromversorgung in der Wohnung ein Vertrag mit dem Grundversorger zu Stande kommt. Sollte der Mieter der Pflicht nach Satz 1 nicht oder fehlerhaft nachkommen, hat er dem Vermieter daraus entstehende Schäden zu ersetzen oder Auslagen zu erstatten.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass beim Aufstellen von Möbeln an Außenwänden



ein Abstand zur Luftzirkulation eingehalten werden sollte, um Feuchtigkeits- und Schimmelschäden zu vermeiden. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig – Anfang eines jeden Kalenderjahres - zu überprüfen, ob die Luftzirkulation ausreichend ist.

- 8. Diesem Mietvertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die Bestandteil des Vertrages sind:
 - Energieausweis
 - Für Gebiete im Geltungsbereich der Mietpreisbremse: Auskunft zur Höhe der Vormiete nach § 556g Abs. 1a BGB (Mietpreisbremse)
 - Für Gebiete im Geltungsbereich des Mietpreisdeckel (aktuell Berlin): Information zur vorhergehenden Miete gemäß Mietendeckel
 - Weitere Anlagen:
- 9. Weitere Nebenabreden sind nicht getroffen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10. Sollte eine der in dieser Urkunde oder den Anlagen enthaltenen Vereinbarung aus irgendeinem Grund unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen, sofern sie wirtschaftlich sinnvoll bleiben, nicht berührt werden. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem erkennbaren oder mutmaßlichen Willen entsprechen und eine den Umständen nach angemessene Regelung darstellen. Etwaige Lücken der Vereinbarung in dieser Urkunde sind nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung auszufüllen.
- 11. Sollte mit dieser Vereinbarung ein Verbrauchergeschäft vorliegen erklärt der Vermieter, dass er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet ist und an einem solchen nicht teilnimmt.



Weitere Ergänzungen	
Ort, Datum	
Unterschrift(en)	Unterschrift(en)
Mieter	Vermieter

